

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Zusammenarbeit
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Professionalisierung der Ferkelerzeugung und Schweinemast durch Umsetzung von Qualitätsprogrammen, Digitalisierung und Datenvernetzung
Themenbereich:	Qplus Programme
Beschreibung zum Aufruf:	<p>In einer bundesländerübergreifenden Zusammenarbeit sollen anerkannte Qualitätsprogramme zur Verbesserung der Ferkelerzeugung und Schweinemast im Hinblick auf das Tierwohl, die Tiergesundheit sowie die Produktqualität umgesetzt werden. Mit diesem Aufruf gibt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft bekannt, dass ein Förderantrag zur Umsetzung dieser Inhalte im Rahmen der Intervention 77-02 eingereicht werden kann.</p> <p>Gefördert werden sollen insbesondere folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bundesländerübergreifende Zusammenarbeit zur einheitlichen Umsetzung der anerkannten Lebensmittelqualitätsregelung Qplus Schwein im Rahmen des AMA-Gütesiegels in der jeweils gültigen Fassung• Bereitstellung von EDV-Tools und Apps zur Effizienzsteigerung der Datenerhebung, Datennutzung und Programmdurchführung• Erhebung einzelbetrieblicher Daten betreffend Tierhaltungssysteme, betriebliches Management oder biologischer Leistungen sowie von Daten, die für die jährlichen Treibhausgas- und Luftschadstoff-Inventuren von Relevanz sind sowie generell von einzelbetrieblichen Daten mit Bezug zu Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit oder Umweltwirkung der Schweinehaltung. Aufbereiten und zur Verfügung stellen dieser Daten für Behörden und Wissenschaft sowie für die Zwecke der jährlichen Treibhausgas- und Luftschadstoff-Inventuren.

- Nachhaltigkeitsbewertung von schweinehaltenden Betrieben.
- Zusammenarbeit in der Schweinezucht für eine effizientere Leistungserhebung, Datenverwaltung und Zuchtwertschätzung mit dem Ziel der Verbesserung von Nachhaltigkeit, Produktqualität und Wirtschaftlichkeit der Schweinehaltung unter Berücksichtigung von Tierwohl und Tiergesundheit,
- Kommunikation von Themen mit Bezug zu Tiergesundheit, Tierwohl, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit der Erzeugung sowie Produktqualität im Rahmen der Schweinehaltung an Landwirt:innen, Tierärzt:innen, Verantwortliche entlang der Lebensmittelkette und Konsument:innen. Durchführung von Veranstaltungen, Erstellen von Berichten sowie Erarbeitung oder Beauftragung von einschlägigen Studien.

„Dieser Aufruf trägt zu folgendem spezifischen Ziel gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 bei:

a) Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Widerstandsfähigkeit des Agrarsektors in der ganzen Union zur Verbesserung der langfristigen Ernährungssicherheit und der landwirtschaftlichen Vielfalt sowie Absicherung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in der Union;

i) Verbesserung der Art und Weise, wie die Landwirtschaft in der Union gesellschaftlichen Erwartungen in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, einschließlich in Bezug auf hochwertige, sichere und nahrhafte Lebensmittel, die auf nachhaltige Weise erzeugt werden, sowie in Bezug auf die Reduzierung von Lebensmittelabfällen, die Verbesserung des Tierwohls und die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen gerecht wird“.

Gewählte Org.-Einheit: Agrarmarkt Austria, Referat 17 - LE

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist: 20.Jan.2025 bis: 20.Mrz.2025

Festgelegte Budgethöhe: 5.200.000,00 €

**Kontakt Daten ausschreibende
Bewilligungsstelle:** Agrarmarkt Austria, Referat 17 - LE
LE Projektförderung
Dresdner Straße 70, 1200 Wien
T: 050 3151
E: le-bst@ama.gv.at

Ansprechperson: Julia Raatz BSc.
Abt. II/6 Tierische Produkte
Stubenring 12, 1010 Wien
T: +43171100602702
E: julia.raatz@bml.gv.at

Dokumente: Informationsblatt_Kostenplausibilisierung_v3.pdf
Auswahlkriterien-Projektmassnahmen-GSP_Version-3-1.pdf
Vorlage_Jahresarbeitsprogramm_2025.docx
Infoblatt-Publizitaet-GSP-23-27_V3_Nov-2024.pdf

Fragen-zu-Auswahlkriterien-77-02_Version1.docx

Zieldefinition-77-02 (2).docx

Merkblatt_77-02-BML_v01_ab_2023_02.pdf

Ziele des Verfahrens

Ziele: • Optimierung der Tierhaltung und Produktionsabläufe im Hinblick auf Tierwohl, Tiergesundheit, Emissionen und Arzneimittelverbrauch

Fördergegenstände

FG-Nummer: 1
Bezeichnung: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Zusammenarbeit von neuen oder bestehenden Kooperationen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:
Beispiele:

FG-Nummer: 2
Bezeichnung: Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage: Aufbau, Entwicklung und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:
Beispiele:

FG-Nummer: 4
Bezeichnung: Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	5
Bezeichnung:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	6
Bezeichnung:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	9
Bezeichnung:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Etablierung/(Weiter-) Entwicklung, Umsetzung, Bewerbung, Evaluierungen von Qualitäts- und/oder Herkunftssicherungssystemen, Aufbau von Eigenkontrollsystemen/Rückverfolgbarkeitssystemen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	

Beispiele:**FG-Nummer:**

10

Bezeichnung:

Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Öffentlichkeitsarbeit und PR-Maßnahmen, Informations-, Vernetzungs- und bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie weiterbildende und beratende Maßnahmen in Bezug zum Projekt

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**Beispiele:****FG-Nummer:**

11

Bezeichnung:

Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Langtext gemäß Rechtsgrundlage:

Veranstaltung von Tagungen und Konferenzen, Workshops, Seminaren, Exkursionen, Betriebsbesuchen, Begehungen, geführte Wanderungen und/oder Teilnahme an Ausstellungen und Messen für die Zielgruppe der jeweiligen Kooperation

Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:**Beispiele:****Förderwerber****Förderwerber:**

Gebietskörperschaften

- Bund
- Gemeinde
- Land

Sonstige förderwerbende Personen

- im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften
- juristische Personen

- natürliche Personen
- Personenvereinigungen

Zusätzliche Information:**Fördervoraussetzungen****Fördervoraussetzungen:**

- 16.4.1 Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnern:innen.
- 16.4.2 Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - 16.4.2.1 Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartner:innen beträgt mindestens 20% an allen Partnern:innen der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartner:innen. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen werden.
 - Die neuen Kooperationspartner:innen haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartner:innen an gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.
 - 16.4.2.2 Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität, das Management ausgenommen, mit einer substanziiell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substanziiellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind min. 30% der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen.
 - Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartner:innen ist möglich.
- 16.4.3 Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- 16.4.4 Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- 16.4.5 Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- 16.4.6 Kooperationen, deren Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderfähig.
- 16.4.7 Absatzfördernde Aktivitäten, die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Lebensmittel abzielen, haben einen Fokus darauf zu richten, konkrete Maßnahmen zu setzen, die Anreize

innerhalb der Projektlaufzeit dahingehend schaffen, dass

- eine Umstellung auf eine Produktion nach anerkannten Qualitätsregelungen - sofern vorhanden - begünstigt wird und im Rahmen der Umsetzung bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen wie z.B. Veranstaltungen/öffentlichen Auftritten oder im Rahmen von touristischen Aktivitäten, wo die Verpflegung als Aushängeschild kommuniziert wird, zumindest 70 % der teilnehmenden Betriebe bzw. der verwendeten Produkte eine Zertifizierung für eine anerkannte Qualitätsregelung aufweisen [AUFLAGE].

- Anerkannte Qualitätsregelungen sind Qualitätsregelungen gemäß den EU-Verordnungen Nr. 1151/2012, 2018/848, 2019/787, 1308/2013 Teil II Titel II Abschnitt 2 sowie national anerkannte Qualitätsregelungen.

- 16.4.8 Absatzfördernde Aktivitäten betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel müssen darauf ausgerichtet sein, die Öffentlichkeit über die Merkmale dieser Produkte zu informieren oder Wirtschaftsbeteiligte zum Kauf des betreffenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses und Lebensmittels anzuregen;

- bei einer gesetzlich anerkannten Qualitätsregelung sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Einhaltung hoher Tierschutzstandards und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung hervorgehoben werden.

- 16.4.14 Mehrjährige Projekte können für einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren genehmigt werden (Durchführungszeitraum). Ein weiterführendes Projekt bzw. eine Weiterführung einzelner Aktivitäten ist im Rahmen eines Aufrufs nach Vorlage einer positiv bewerteten Zwischenevaluierung für weitere 3 Jahre möglich.

Zusätzliche Fördervoraussetzungen:

- Die Kooperation ist auf eine bundesländerübergreifende Umsetzung von Projekten und Leistungen ausgerichtet.

Auflagen

Auflagen:

- 16.4.10 In der Veröffentlichung von Informationsmaterialien gemäß Punkt 16.5.2 -2. und -3. darf weder ein bestimmtes Unternehmen, noch eine bestimmte Marke oder ein bestimmter Ursprung genannt werden. Davon abweichend darf bei geschützten Bezeichnungen auf den Ursprung hingewiesen werden, ebenso bei anderen gesetzlich anerkannten Qualitätsregelungen, sofern der Hinweis über den Ursprung untergeordnet ist.

- 16.4.11 Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Branche verbreitet werden.

- 16.4.12 Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.
 - 16.4.13 Berücksichtigung von übergeordneten Strategien sowie anderer Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind.
 - § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
 - § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten
 - § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
 - § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
 - § 73 GSP-AV Versicherungspflicht
 - § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
 - § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
 - § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- Aufrufspezifische Auflagen:**
- Im Rahmen dieses Aufrufes werden nur Tätigkeiten und Leistungen im Bereich der Schweinehaltung und Schweinezucht unterstützt.

Für ein mehrjähriges Projekt sind jeweils bis Mitte November eines Jahres ein Bericht über die bis dahin durchgeführten Tätigkeiten und ein Jahresprogramm mit detaillierten Angaben zu den geplanten Leistungen und Kosten für das folgende Jahr vorzulegen.

Förderfähige Kosten

Kostenarten:

16.5.1 Für alle Fördergegenstände: Personalkosten, Sachkosten, Investitionskosten für Infrastruktur (insbesondere IT) und die technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt

16.5.2 Folgende Kosten für absatzfördernde Aktivitäten gemäß Punkt 16.4.8 sind förderfähig: 1. Kosten für die Veranstaltung von und die Teilnahme an Messen, Wettbewerben und Ausstellungen, sofern die Förderung allen in dem betreffenden Gebiet in-frage kommenden Personen auf der Grundlage objektiv definierter Kriterien zu-gänglich ist. Im Rahmen von Veranstaltungen kann eine Verkostung erfolgen. Ein begleitender Verkauf ist im Rahmen dieser Aktivitäten zulässig, solange der Charakter der Veranstaltung - Verbreitung von Sachinformationen – überwiegt. 2. Kosten für

Veröffentlichungen mit Sachinformationen über die Produzentinnen und Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen oder aus einer bestimmten Region kommen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle Betroffenen gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden; Informationen über die Erzeugerinnen und Erzeuger eines landwirtschaftlichen Produkts, wie Name und Adresse des Betriebs, konkrete Produktpalette dieses Betriebs und Angaben über Verpackungsgrößen sowie Öffnungszeiten des Betriebs bei Ab-Hof-Verkauf werden als neutrale Informationen angesehen. 3. Kosten für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Sachinformationen über gesetzlich anerkannte Qualitätsregelungen sowie generisch landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre ernährungsphysiologischen Vorzüge und ihre vorgeschlagene Verwendung.

16.5.3 Im Themenbereich der Umsetzung von Systemen zur Qualitäts- und/oder Herkunftssicherung, Eigenkontrolle oder Rückverfolgbarkeit ist die Anwendung von Vereinfachten Kostenoptionen mit allfälligen Valorisierungen zulässig. Die anzuwendende Höhe der Vereinfachten Kostenoptionen ist in den Aufrufen bekannt zu geben.

Im Rahmen dieses Aufrufes kommen folgende Standard-Einheitskosten zur Anwendung:

Einheitskosten je Betriebsbesuch:	€ 456,3
Einheitskosten je Ersterhebung Betriebsdaten:	€ 146,8
Einheitskosten je Folgerhebung Betriebsdaten:	€ 73,4
Einheitskosten je Betrieb mit Nachhaltigkeitsbewertung:	€ 122,3

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze:

16.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von 80 % gewährt. Bei Themen in hohem öffentlichen Interesse kommt ein Fördersatz von 100 % zur Anwendung.

16.6.2 Ein hohes öffentliches Interesse wird angenommen, wenn der ausgeschriebene

Themenbereich nicht im überwiegenden ökonomischen Interesse der förderwerbenden Personen oder deren Begünstigten liegt. In Anlehnung an nationale Gesetze bzw. die Rechtsprechung werden zum Beispiel Tierschutz/Tiergesundheit, umfassender Umweltschutz, Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und Forschung als Themen von hohem öffentlichen Interesse anerkannt (angesehen). 16.6.2.1 Weiters dürfen den förderwerbenden Personen und Begünstigten grundsätzlich keine einzelbetrieblichen, betriebswirtschaftlichen Vorteile erwachsen. Dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten in unterschiedlichen Arbeitspaketen zu berücksichtigen.

16.6.4 Für Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Fördermaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderfähiger Kosten und Höchstfördersätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderbedingungen zu schaffen, erfolgen.

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung:

Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen

Einhaltung beihilfenrechtlicher Voraussetzungen:

16.6.5 Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis einer nach der Rahmenregelung genehmigten staatlichen Beihilfe. Projekte müssen daher im ländlichen Gebiet umgesetzt werden oder dem ländlichen Gebiet zugutekommen. Zusätzlich sind die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.7.5.5 zu beachten.

Zusätzliche Information:

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen:

§ 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information:

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)